



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2020

Plenum

Antrag

Landesregierung

Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Virus-Pandemie

hier:

Beschluss nach § 2 des Artikel 141-Gesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie am 20. März 2020 den Entwurf eines Nachtragshaushalts beschlossen hat, der eine Nettoneuverschuldung von 900 Mio. € vorsieht. Dieser Betrag liegt um 789,8 Mio. € über der zulässigen Nettokreditaufnahme nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe im Sinne des Artikel 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung ist. Damit liegt eine Ausnahmesituation nach § 2 Artikel 141-Gesetz vor.
3. Die über die zulässige Kreditaufnahme nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz hinausgehende Kreditaufnahme ist in einem Zeitraum von sieben Jahren
 - a) in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 jeweils in Höhe von 5 %,
 - b) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 10 % und
 - c) in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 in Höhe von jeweils 20 %der tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zurückzuführen.
4. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich ist, sind die Tilgungsregelungen an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich aufgrund der Corona-Virus-Pandemie im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden.

Begründung

Ausgangssituation

Die Corona-Virus-Pandemie stellt die Bevölkerung und die Unternehmen in Deutschland und in Hessen vor eine der größten Herausforderungen der vergangenen 70 Jahre. Um den damit verbundenen Auswirkungen zu begegnen und die Folgen der Pandemie abzumildern, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Schulterschlusses, der darauf abzielt, den negativen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Corona-Virus-Pandemie wirksam entgegenzutreten.

Zwar zählt das Gesundheitssystem in Deutschland zu den leistungsfähigsten weltweit. Die Corona-Virus-Pandemie führt jedoch zu einer extremen Ausnahmesituation. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und eine möglichst optimale medizinische Versorgung der erkrankten Menschen sicherzustellen, werden u.a. kurzfristig zusätzliche finanzielle Mittel für den Erwerb von Schutzkleidung und -masken sowie von zusätzlichen Beatmungsgeräten benötigt.

Die Corona-Virus-Pandemie hat ferner zu einem Zusammenbruch globaler, nationaler und lokaler Wertschöpfungsketten geführt. Ganze Wirtschaftsbereiche sehen sich mit einer existenzbedrohenden Krise konfrontiert. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen, etwa im Gastronomie- und Hotelgewerbe, in besonderer Weise von den negativen ökonomischen Effekten der Pandemie betroffen sein werden. Ohne zeitnahe staatliche Hilfe laufen diese

Gefahr, unverschuldet in Insolvenz zu geraten. Aus diesem Grund sind ergänzend zu den Mitteln des Bundes rasche und unbürokratische finanzielle Hilfen des Landes erforderlich, um die hohe Leistungsfähigkeit der hessischen Wirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind drastische Einschränkungen des sozialen und kulturellen Lebens in Hessen unvermeidlich. Dazu zählen etwa das Verbot von Sportveranstaltungen, die Schließung von Kultureinrichtungen, aber auch der Verzicht auf Klassenfahrten an Schulen. Auch um die damit verbundenen Härten auszugleichen und insbesondere die Existenz von Sportvereinen und Kultureinrichtungen nicht zu gefährden, sind finanzielle Hilfen unabdingbar.

Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie werden kurzfristig folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Für die Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Corona-Virus-Pandemie werden im Jahr 2020 in Höhe von 1 Mrd. € zusätzliche Ausgabeermächtigungen geschaffen. Diese können durch einen Rückgriff auf die allgemeine Rücklage des Landes um bis zu 1,2 Mrd. € erhöht werden und sollen insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:
 - Beschaffung der notwendigen medizinischen Bedarfsgegenstände (z.B. Schutzkleidung und –masken sowie Beatmungsgeräte) und Unterstützungsleistungen für Kliniken (insbesondere Universitätskliniken) einschließlich Maßnahmen des Katastrophenschutzes und Herrichtung von Quarantäneeinrichtungen,
 - Maßnahmen des Katastrophenschutzes und Herrichtung von Quarantäneeinrichtungen,
 - Soforthilfen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Solo-Selbstständige zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsstandorts einschließlich zusätzlicher Ausfallzahlungen für Bürgschaften des Landes,
 - Soforthilfen für Vereine und Verbände (vor allem bei Existenzgefährdungen durch ausfallende Einnahmen im Sport- und Kulturbereich),
 - Stornierungskosten für Klassenfahrten und Schüleraustausche sowie für Fortbildungen und Veranstaltungen des Landes,
 - Ausgleich für wegfallende Einnahmen bei staatlichen Kultureinrichtungen und weiteren Institutionen des Landes sowie
 - Erhöhung der Serverkapazitäten und zusätzliche IT-Ausstattung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.
2. Der Bürgschaftsrahmen des Landes wird von 1,5 Mrd. € um 3,5 Mrd. € auf 5 Mrd. € angehoben. Dadurch wird ein finanzieller Rahmen geschaffen, um in Zusammenarbeit mit der WI-Bank ein umfassendes Programm zum Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes zu entwickeln.
3. Kurzfristige Härtefälle auf kommunaler Ebene werden über den Landesausgleichsstock aufgefangen, der aus den zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln verstärkt werden kann.

Zur Umsetzung des Maßnahmenpakets ist ein Nachtragshaushalt erforderlich. Dadurch werden alle Fraktionen im Hessischen Landtag frühzeitig in den Prozess der Krisenbewältigung eingebunden. Zur Finanzierung des Mehrbedarfs wird auf die im Haushalt 2020 bislang vorgesehene Nettotilgung in Höhe von 100 Mio. € verzichtet. Die verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 900 Mio. € wird durch eine Nettokreditaufnahme des Landes in gleicher Höhe geschlossen. Nach § 2 des Artikel 141-Gesetzes bedarf eine Kreditaufnahme, die sich auf Ausnahmesituationen nach Art. 141 Abs. 4 HV stützt, eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.

Vereinbarkeit mit Art. 141 HV

Die im Nachtragshaushalt 2020 vorgesehene Nettokreditaufnahme in Höhe von 900 Mio. € übersteigt die sich aus § 1 Abs. 1 des Artikel 141-Gesetzes ergebende Grenze für die Nettokreditaufnahme in Höhe von 110,2 Mio. € um 789,8 Mio. €. Trotz dieser Überschreitung steht der Nachtragshaushalt im Einklang mit den Vorgaben des Art. 141 der Hessischen Verfassung (Schuldenbremse).

Nach Art 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 2 des Artikel 141-Gesetzes ist „bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, eine Kreditaufnahme zulässig. Eine solche Situation liegt derzeit vor.

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus stellt die internationale Staatengemeinschaft und Deutschland vor extreme Herausforderungen. Die Zahl der mit dem Corona-Virus infizierten

Menschen nimmt in Deutschland und in Europa weiter dynamisch zu. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11. März 2020 die Corona-Virus-Pandemie ausgerufen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland mittlerweile insgesamt als hoch ein. Wie lange die aktuelle Situation anhält, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht überblicken.

Die Pandemie führt zu einer massiven Belastung des Gesundheitswesens sowie der sozialen und ökonomischen Infrastruktur des Landes. Die zusätzliche Kreditaufnahme ist erforderlich, um den negativen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Pandemie wirksam entgegenzuwirken.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands ist ein Beschluss des Landtags, der für diesen Zweck Einnahmen aus Krediten gestattet und mit einem Tilgungsplan verbunden ist. Nach § 2 Satz 2 des Artikel 141-Gesetzes muss dieser Tilgungsplan unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation die vollständige Rückführung der aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums (regelmäßig sieben Jahre) vorsehen. Mit der gestaffelten Tilgung über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren wird diese Vorgabe umgesetzt. Die Höhe der Tilgung resultiert hierbei aus der Differenz zwischen der zulässigen Nettokreditaufnahme nach § 1 Abs. 1 des Artikel 141-Gesetzes und der tatsächlich im Haushaltsjahr 2020 erforderlichen Nettokreditaufnahme.

Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich ist, sind die Tilgungsregelungen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich aufgrund der Corona-Virus-Pandemie im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden. Dies würde im Rahmen eines weiteren Nachtragshaushalts veranschlagt werden.

Wiesbaden, 20. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Thomas Schäfer